



gen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung jeweils abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages, sofern nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.200,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Verkehrsunfall, wobei nur die Höhe des als Wiederbeschaffungsaufwand von der Beklagten zu zahlenden Betrages streitig ist.

Am [REDACTED] war das klägerische Fahrzeug in [REDACTED] ordnungsgemäß geparkt. Der Lenker eines bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs fuhr aus Unachtsamkeit gegen das geparkte klägerische Fahrzeug, wodurch dieses beschädigt wurde. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte für die Schäden aus dem Verkehrsunfall zu 100 % einzustehen hat.

An dem Fahrzeug des Klägers entstand ein Totalschaden. Das Fahrzeug hatte einen Restwert von noch 50,00 €. Dem Kläger stehen neben dem Wiederbeschaffungsaufwand, dessen Höhe streitig ist, Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 175,00 €, Sachverständigenkosten brutto in Höhe von 636,65 € und eine Unkostenpauschale von 25,00 € zu. Vorgerichtlich regulierte die Beklagte bereits einen Betrag von 2.786,65 €. Auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zahlte die Beklagte einen Betrag von 367,23 €.

Der Kläger trägt vor, als Wiederbeschaffungsaufwand sei ein Betrag von 3.150,00 € anzusetzen.

Dieser ergebe sich aus einem privat-gutachterlich festgestellten Betrag von 3.200,00 €, in dem Transportkosten von 500,00 € enthalten seien. Nach Abzug von 50,00 € Restwert sei der Wiederbeschaffungsaufwand daher mit 3.150,00 € zu beziffern, so dass sich ein insgesamt zu erstattender Betrag von 3.986,65 € ergebe.

Nachdem die Beklagte vorgerichtlich nur 2.786,65 € reguliert hat, sei sie zu verurteilen, den Restbetrag von 1.200,00 € zu bezahlen.

Der Kläger beantragt

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen und**

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 86,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt

**Klageabweisung.**

Die Beklagte macht geltend, der Wiederbeschaffungsaufwand sei insgesamt allenfalls mit 2.000,00 € zu beziffern. Nach Abzug von 50,00 € Restwert ergebe sich ein erstattungsfähiger Betrag von 1.950,00 €, so dass insgesamt ein Betrag von 2.786,65 € zu regulieren sei. Diesen Betrag habe die Beklagte vorgerichtlich bezahlt, so dass die Klage abzuweisen sei.

Das Gericht hat den Sachverständigen [REDACTED] beauftragt, der unter dem Datum vom 29.09.2021 ein schriftliches Gutachten erstattet hat. Diesbezüglich wird auf Blatt 35 ff. der Akten Bezug genommen. Weiterhin wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt

Anlagen und den übrigen Akteninhalt.

Die Parteien habe einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. § 128 Abs. 2 ZPO zugestimmt.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung restlichen Schadensersatzes in Höhe von 500,00 € gem. §§ 7, 17 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG, § 1 Pflichtversicherungsgesetz, §§ 249 ff. BGB.

Der Anspruch des Klägers beruht auf einem Verkehrsunfall, der sich am [REDACTED] im hiesigen Gerichtsbezirk ereignet hat. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach als Kfz-Haftpflichtversichererin des Unfallverursachers ist zwischen den Parteien unstreitig.

1.

Der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs ist mit 2.000,00 € zu beziffern.

Das Gericht folgt insoweit den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] der besonders für die Begutachtung qualifiziert ist. Das Gutachten ist erkennbar von großer Sachkunde getragen, gedanklich gut nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei. Der Sachverständige ist dabei auch von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen und hat die daraus gezogenen Schlussfolgerungen logisch und nachvollziehbar begründet.

Demnach ist der technische Zustand des klägerischen Fahrzeugs als leicht überdurchschnittlich anzusehen, der optische Zustand als durchschnittlich bezogen auf Fahrzeugalter und Laufleis-

tung.

Der Sachverständige hat dann unter Berücksichtigung aller Faktoren und unter Zugrundelegung einer rückwirkenden Marktanalyse einen Wiederbeschaffungswert bestimmt und diesen mit 2.000,00 € steuerneutral angegeben.

2.

Zusätzlich erstattungsfähig sind für den Kläger 500,00 € Transportkosten. Diese hatte der vorgebrachtlich beauftragte Sachverständige █████ in den Wiederbeschaffungswert eingepreist.

Bei der Beschädigung einer Sache sind auch Nebenkosten zu erstatten, soweit diese als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen sind. Hierunter können auch Transportkosten einer Ersatzbeschaffung fallen (vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 8. Auflage, § 249, Rdnr. 450, mit weiteren Nachweisen).

Das Gericht hält die Transportkosten für erstattungsfähig, unabhängig davon, ob der Kläger bereits ein Ersatzfahrzeug wiederbeschafft hat und die Transportkosten tatsächlich angefallen sind. Dem Kläger steht es nach § 249 Abs. 2 BGB nämlich zu, den für die Wiederbeschaffung erforderlichen Geldbetrag zu verlangen, auch ohne die Beschaffung tatsächlich durchzuführen. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sieht dabei gerade keine Schlechterstellung des fiktiv abrechnenden gegenüber demjenigen Geschädigten vor, der tatsächlich eine Wiederbeschaffung durchführt. Der „erforderliche Geldbetrag“ setzt nicht voraus, dass ein konkreter Nachweis für den Anfall der Transportkosten vorliegt. Allein für die Umsatzsteuer sieht das Gesetz in § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB eine Ausnahme vor. Die Umsatzsteuer muss tatsächlich angefallen sein, um im Rahmen einer fiktiven Abrechnung erstattungsfähig zu sein. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für diese Einschränkung entschieden und dabei keine weiteren Einschränkungen formuliert. Daher ist von der Erstattungsfähigkeit von Transportkosten auszugehen, auch wenn diese noch nicht tatsächlich angefallen sind.

Die Transportkosten sind hier mit 500,00 € als angemessen zu beziffern. Der Sachverständige █████ hat festgestellt, dass unmittelbar am Wohnort des Klägers ein entsprechendes Ersatzfahrzeug nicht zu beschaffen gewesen wäre. Angebote ergaben sich nur in einiger Entfernung. Die vom Privatgutachter des Klägers angesetzten Transportkosten in Höhe von 500,00 € bezeichnet der Sachverständige █████ als ausreichend. Das Gericht geht davon aus, dass dieser Betrag als angemessen anzusehen ist.

**3.**

Hinsichtlich des Wiederbeschaffungsaufwandes sind zu Gunsten des Klägers also in Summe 2.500,00 € anzusetzen. Ein Restwert von 50,00 € ist abzuziehen. So ergibt sich ein Betrag von 2.450,00 €. Auf diesen Posten hat die Beklagte vorgerichtlich lediglich 1.950,00 € reguliert, so dass ein Restbetrag von 500,00 € noch zur Zahlung offen ist. Insoweit ist die Beklagte zu verurteilen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

**II.****1.**

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann der Kläger gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 1 Pflichtversicherungsgesetz, 249 BGB aus einem Gegenstandswert von 3.286,65 € verlangen. Dieser Betrag ergibt sich aus der Addition aller Posten, wobei ein Wiederbeschaffungsaufwand von 2.450,00 € anzusetzen ist. An Rechtsanwaltsgebühren ergeben sich dann 453,87 € (1,3 Gebühr aus 2300 VVRVG zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale gem. 7002 VVRVG und Umsatzsteuer gem. 7008 VVRVG).

Unstreitig wurden von der Beklagten hierauf bereits vorgerichtlich 367,23 € bezahlt, so dass noch ein Betrag von 86,64 € zuzusprechen ist.

**2.**

Der Kläger hat aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288, 247 BGB einen Anspruch auf Verzinsung der Hauptforderung und der restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten jeweils ab Rechtshängigkeit.

**III.****1.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

**2.**

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**3.**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1, 43 Abs. 1, 40, 39 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Traunstein  
Herzog-Otto-Str. 1  
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rosenheim  
Bismarckstr. 1  
83022 Rosenheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 02.12.2021

gez.

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Rosenheim, 06.12.2021

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ██████████  
am: 06.12.2021 09:17